

genossen unter dem Vorſitze des Zunftmeiſters zu beſtimmten Zeiten zuſammen.

Der Hauptzweck, zu dem die Handwerker in Zünfte zuſammentraten, war die Pflege der gemeinſamen wirtſchaftlichen Vorteile. Das Recht auf Arbeit wird den Mitgliedern der Zunft gewährleiſtet; die Bürger ſind verpflichtet, bei ihnen zu kaufen und arbeiten zu laſſen. Jeder Handwerker iſt gezwungen, in die Zunft ſeines Gewerbes einzutreten; von der Mitgliedschaft hängt in der Regel die Erlaubnis zum ſelbſtändigen Gewerbebetrieb ab. Handwerker, die wegen ihrer geringen Zahl keine Zunft bilden konnten, wurden einer ſolchen zugewieſen, auch wenn ihr Gewerbe mit dem Handwerk der Zunft nur loſe oder gar nicht verwannt war.



Zunftlade der vereinigten Zünfte von Türrheim
(Ober-Elsaß) im Muſeum in Colmar.

Der Zunftzwang bewirkte, daß im Laufe der Jahrhunderte der ſtädtiſche Markt den Verkäufern geſchloſſen wurde, die nicht einer der ſtädtiſchen Zünfte angehörten. Dadurch verbürgte die Zunft ihren Mitgliedern den ſichern Vertrieb der Waren und ein ausreichendes Einkommen. Herſtellungskosten und Abſatz wurden für alle Genoſſen gleichmäßig geſtaltet. Auch war der Handwerksbetrieb bis ins einzelne geregelt. Genau war feſtgeſetzt, welche Arbeiten jedes Gewerk ausführen dürfe; Übergriffe fanden ſtrenge Ahndung. Innerhalb der Zunft wurde das Rohmaterial gemeinſam gekauft und gleichmäßig-verteilt. Man beſtimmte die tägliche Arbeitszeit, beſchränkte die Zahl der Geſellen

und Lehrlinge eines jeden Meiſters, verlangte gleichmäßige Lohnzahlung und ſetzt die Verkaufspreise feſt. Jeder unlautere Wettbewerb der Zunftglieder untereinander wurde geahndet; niemand durfte einem andern Kunden abſpenſtig machen.

Indeſſen diente die Zunft nicht allein dem Wohle ihrer Glieder. Sie war auch ein Amt, das im Sinne der ſtädtiſchen Gewerbepolizei die Vorteile der Verbraucher wahrzunehmen hatte. Schon die Preiſtaxen dienten dem Schutze der Käufer gegen Verteuerung durch die Handwerker. Die Zünfte wachten auch über die Güte der Waren. Warenſchau und Prüfung ſorgten, daß die Vorſchriften über die Art, Form und Behandlung